Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 2 (1908)

Artikel: Thomas Murner und die Berner Jetzertragödie

Autor: Schuhmann, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-119303

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Thomas Murner und die Berner Jetzertragödie.

Von Georg Schuhmann.

Dr. Nikolaus Paulus in München hat im Jahre 1897 bekanntlich den Nachweis versucht, daß jene vier vornehmsten Mönche des Berner Dominikanerklosters, welche am 31. Mai 1509 lebendig verbrannt wurden, zwar «gefehlt haben, indem sie die angeblichen Wundererscheinungen allzu leichtgläubig annahmen und prahlerisch ausposaunten. Von den Betrügereien aber, derentwegen sie zum Feuertod verurteilt worden sind, im Namen der historischen Kritik und Gerechtigkeit freigesprochen werden » müssen 1 ».

Die Quellen der Jetzertragödie.

Nach dem Prälaten verdienen nur drei Quellen der Jetzertragödie « volle Berücksichtigung »: 1. die 1886 von Unterbibliothekar Georg Rettig teilweise, 1904 von Prof. Rudolf Steck vollständig herausgegebenen Urkunden des Jetzerprozesses ²: 2. die im « Defensorium impiae falsitatis a quibusdam pseudopatribus ordinis Predicatorum excogitatum » abgedruckten Offenbarungsberichte der Dominikaner Johann Vetter und Dr. Wernher; 3. Valerius Anshelms Abhandlung über den Jetzerhandel in seiner Berner Chronik ⁵. « Alle anderen Autoren, die ihre Aufmerksamkeit dem Jetzerhandel gewidmet haben, namentlich die oft angeführten Sebastian Franck ⁴, Johann Stumpf ⁵

¹ Paulus, Ein Justizmord an vier Dominikanern begangen. Frankfurter zeitgem. Brosch., Bd. XVIII (1897), H. 3, S. 106.

² Rettig: im « Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern », Bd. XI (1886), S. 179-248, 275-344, 501-566; Steck: in den « Quellen zur Schweizer Geschichte », Bd. XXII, Basel, 1904.

³ Herausgeg. v. Hist. Verein des Kantons Bern, Bd. III (1888), S. 48-167.

⁴ Chronica, Zeitbuch und Geschichtlibell, Ulm 1536, Bl. 265-269.

⁵ Gemeiner Eydgnoschafft ... beschreybung, Zürich, 1548, Buch 13, Kap. 33-36.

und Michael Stettler ¹ » glaubte der Gelehrte mit Recht übergehen zu können, « da sie nichts Neues bringen, sondern nur, wie Franck und Stumpf, auf Murner, oder wie Stettler, auf Anshelm fußen ² ». Der Chronist Stettler, welcher (obwohl ein Sohn des 17. Jahrhunderts) mit Murner « der Gewährsmann der ganzen » (im 16. Jahrhundert sich abspielenden) « Geschichte geworden » ist, « gibt nur über die Verhandlung wegen der Wiederergreifung Jetzers in Baden . . . einen eigenen . . . Bericht » (Steck ³).

Auch die drei anonymen Berichte von Thomas Murner (des « eigentlichen Urhebers der Jetzerliteratur ») hat der gelehrte Prälat in seiner « bahnbrechenden Untersuchung 4 » fast ganz unberücksichtigt gelassen, und zwar den großen in deutschen Reimen ebenso wie den kleinen in lateinischer Prosa 5. War Dr. Paulus zu diesem Verfahren

- ¹ Annales ..., Bern 1627, l, 389-441.
- ² Paulus, 70.
- ³ l. c. XXVI.
- ⁴ R. Steck, l. c. XV u. XI.
- ⁵ a) De quattuor heresiarchis ordinis predicatorum, de obseruantia nuncu-patorum apud Suitenses in ciuitate Berenensi combustis. Anno Christi M. D. IX. —. Sine loco et anno (1509), 27 Bl. 4°. « Dieses Werk » bemerkt Prof. Steck l. c. XVI « wurde früher dem Valerius Anshelm zugeschrieben (so Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte, III, Nr. 44), es kann aber an der Autorschaft Murners, dem auch die Epistolae obscurorum virorum eine Schrift über diesen Handel beilegen, nach Inhalt und Form kein Zweifel sein ». Die zweite Ausgabe (Historia mirabilis quattuor heresiarcharum ordinis Predicatorum), « die schon länger her als Murners Werk gegolten hat » (Steck, XVI), ist gekürzt.
- b) Ein schon bewerts lied vonn der revnen vnbefleckten entpfengnüß Marie. in der weyß Maria zart. Vnnd darbey die wor histori von denn fier ketzeren prediger ordens der obseruantz zu Bern inn Eydgnossen verbrannt kurtz noch der geschicht begriffen. Mit viel hübschenn figuren [17]. (26 Bl. 40. Ohne Ort und Jahr; gemäß der Schlußbemerkung: « Der bruder ward gefängklich yngelegt, was mit jm weyter verhandelt werd, würt die Zeit erzögen » zwischen dem 31. Mai und dem 25. Juli 1509.) - Auch der zweite Druck : « Ein schön bewerttes lied » u. s. w. (wie oben) ist noch vor dem 25. Juli 1500 erschienen. - Der gekürzte dritte: « Die war History von den vier ketzer prediger ordens, zu Bern in der Eydnosschaft verbrannt » (ohne Ort und Jahr) ist nach dem Jakobstag herausgegeben worden, wie hervorgeht aus der Schlußbemerkung: Jetzer ward « nit schuldig » erachtet « und also gelediget »; 22 Bl. 4°, 1 Holzschnitt. « Ein schön lied von der vnbefleckten entpfeng[g]knuß Marie » Es gibt « mehr als ein halbes Dutzend » Ausgaben, die alle nur « unwesentlich von einander abweichen » (Steck, l. c. XVIII) und nichts anders als freie und gewandte Prosaübersetzungen des lateinischen Traktats sind. C. Grüneisen hat diese Bearbeitungen (in seinem Niclaus Manuel, Stuttg. 1837, 196 ff.) jenem Berner Maler und Dichter zugeschrieben. Dr. Paulus hat zwar (l. c. 68. Anm. 4) mit Bächtold richtig erkannt, daß dies « ohne jedwelchen stichhaltigen Grund » geschehen, aber ebenfalls ohne Grund erklärt: Die Prosaübersetzung « stammt allem Anscheine nach nicht von dem Elsässer Minoriten ». Sie

berechtigt? Mit anderen Worten: Welches ist der wahre Quellenwert der Jetzerabhandlungen des großen Straßburger Satirikers und Polemikers, den Luzern mit offenen Armen aufnahm, als er (aus ähnlichen Gründen wie Dante) aus seiner Heimat fliehen mußte? 1.

Um diese Frage richtig lösen zu können, müssen wir Murners Arbeiten mit den Urkunden und Quellen des Jetzerhandels vergleichen. Wir werden dabei sehen, daß dieselben, obwohl Parteischriften, höchst wertvolle Ergänzungen zu den Akten sind und den kritischen Forscher zu denselben Schlüssen nötigen wie diese.

* *

Verhalten der Mönche vor der Verhaftung.

Die von Hans Jetzer, einem « Schneiderknecht von Zurzach » (in der Diözese Konstanz) ² verdächtigten Mönche betrugen sich keineswegs wie Leute, die sich schuldig fühlen. Der « beredte Lesemeister, Dr. Stephan Boltzhurst von Offenburg » (in Baden ³) und der Subprior Franz Uelschi von Bern ritten schon vor Jetzers Verhaftung (am ²4. Sept. 1507 ⁴) zu Bern hinaus gegen Rom, um eine « Bestätigung » der « mit Gewalt » durchgeführten « Reformation » des Dominikaner-

stammt zweisellos von ihm, mag sie auch in Charles Schmidts Verzeichnis der Werke Murners und sonst nirgends angeführt sein. In den Katalogen der k. Hofund Staatsbibliothek in München wird der irrtümlich letztgenannte Druck richtig Murner, die beiden ersten irrtümlich Manuel zugeschrieben. Dies und der Umstand, daß Manuels Sohn Murners deutsche Prosabearbeitung im Jahre 1566 ins Französische übersetzt hat (unter dem Titel Recueil entier des procédures tenues à Berne contre quelque Jacopins exécutez de mort pour leur sorceleries ..., de nouveau traduit d'alleman par Nicolas Manuell citoyen de la ditte ville de Berne », (vgl. Steck, XXI), hat Grüneisen jedenfalls irre geführt.

- c) Von den fier ketzeren prediger ordens der obseruantz zu Bern im Schweytzerland verbrannt, in dem jar noch Christs geburt. MCCCCCix vff dem nechsten donderstag noch pfingsten. Mit vil schönen figürlin [20] und lieblichen reymsprüchen neuwlich geteu[t]scht. [Ohne Ort und Jahr, 109 Bl. (nicht 87), 4°, in Reimen; « Figürlein » von Urs. Graf.]
- ¹ Vgl. Par. 25, 5 f. und das Schreiben des Rats von Luzern an den in Straßburg, datum vff Montag nach Jacobi und Ph. Anno 1526 (bei Strobel, Beitr. zur Literatur und Literurgeschichte, Paris und Straßb. 1827, S. 80).
 - ² Die war Hist. Ba, vgl. Quellen, 3, 19 und Defens. A₃a.
 - ³ Ansh. 54.
 - 4 Ansh. 127 u. 129.

klosters zu Schlettstadt zu erwirken 1 und zugleich die schwer angegriffene Ehre ihres Ordens gegen Jetzers Verläumdungen zu schützen 2. Sie wollten nach Murner auch «ein Mandat von dem Papst bringen, in dem all ihr verhandelt Sach bestätigt würde, also daß niemand dawider dürft' reden 3 » — eine Anekdote, die auch von Anshelm erzählt wird, und zwar einmal als Tatsache (l. c. 127), einmal als Äußerung «etlicher» Leute. Dieselbe ist aufgebaut auf einem «Geständnis» des Lesemeisters 4. Thomas de Vio Cajetan, der berühmte Generalvikar (und spätere General) der Dominikaner, hat aber in einem Schreiben an Bern (vom 17. Febr. 1508) ausdrücklich erklärt: « Meister Stephan hat in Rom ... keineswegs eine Bestätigung ... jener Wunderdichtungen zu erwirken gesucht, sondern nur verhüten wollen, daß unschuldige Mönche zum Schaden des guten Rufes unseres Ordens ungerecht verläumdet werden » (Quellen). Fern von Bern wäre es den Dominikanern nun ein Leichtes gewesen, sich der Verantwortung zu entziehen. Sie wurden (nach Murners Berichten) von vielen [ausdrücklich] gewarnt, Bern ja nicht mehr zu betreten, aber trotzdem sund obwohl « mittler Zeit der Bruder gefangen und dem Bischof von Lausanne geschickt worden war als ihrem geistlichen Oberrichter 3»], kehrten sie nach Bern zurück, weil sie ungestraft durchzukommen glaubten 5 » oder « in guter Hoffnung » waren ihre Sach bestünd wohl 3 ». Auch Anshelm wundert sich darüber und « sagt l. c. 128 : Sie sind ansangs des Jahres 1508 « von Rom — ungedacht und nit ohne blinden Frevel wiederkommen : denn ihnen zu wissen [war] — Jetzers Gefängnis », Der Argwohn jener war also ganz unbegründet, die beim Abzug der Mönche « murmelten, sie wären auf der Flucht und würden sich alle still hinwegschleichen 6 ».

Verhaftung.

Am 6. Februar 1508, nachdem Jetzer tags zuvor auf der **Folter** die Mönche als Betrüger beschuldigt hatte — im Widerspruch zu

¹ Die war Hist. E_2a u. E_2b .

² Defensorium imp. fals. D₃a.

³ Die war Hist. E₂b.

⁴ Vgl. Quell. (= Quellen zur Schweizer Geschichte), 227.

⁵ per multos admoniti [sunt] ne Bernam intrare temerarent, sed putantes illaesi evadere Bernam venerunt (De quat. her. D_4b).

⁶ Ansh. 129.

seinen früheren (meineidlichen) Aussagen —, ließen die Ratsherrn von Bern ohne weiteres

In Fußeisen schmieden gar schier
Und teilten sie von einander schon,
Daß keiner mocht zum andern gon.
Eim jeden haben sie zwen Knecht,
Die sie versorgten wohl und recht,
Daß keiner zu dem anderen käm
Und seines Willens von ihm vernähm,
Die Sachen auch nit überschlügen,
Wie sie die Herren möchten b'trügen » [1, b-1, a] 1.

Die acht Wächter wurden « auf Kosten des Konvents » aufgestellt 2; jeder derselben erhielt für den Tag « einen Batzen » (Quell. 657).

Drei Richter.

Der Papst (Julius II.), welcher über den Fall durch einen Boten benachrichtigt ward, stellte in einem Schreiben vom 20. Mai 1508 drei kirchliche Würdenträger als zuständige Richter mit allen Vollmachten auf: den

« Bischof von Lausanne 3, den von Sitten 4, Ihren Provinzial 5 gab er, den dritten, Daß sie die Sach erfahren sollten Mit Güte oder wie sie wollten.

- ¹ Vgl. auch De quat. heres. d₄b u. d₅a u. Ansh., welcher unter sichtlicher Anlehnung an M. (l. c. 135) schreibt: « Da ließ ein Rat die vier Väter in Füßband schmieden und jeden mit zweien Knechten verhüten ». Ursprünglich sollten die Väter in den «Turm» geworfen werden. « Paulus vero restitit fortiter variis mediis; suppliciter deprecando propter deum, propter religionem, propter iustitiam ne hoc fieret, sed relinquerentur in custodiis ordinis et conventus... Admiserunt tandem quod manerent in custodiis conventus, tali tamen modo, ut quilibet seorsum habitaret clausus, ferro vinctus... Quilibet habebat duos famulos [dictos weybel] in loco suo » (Defens. D₄a).
- ² Deputatique sunt unicuique duo custodes ..., illos custodientes in expensis conventus (De quat. heres. d_5a).
 - ³ Aymo von Falkenberg (Montfaucon).
 - ⁴ Matthäus Schinner.
 - ⁵ Petrus Siber.

Mit Strecken oder andern Pînen
Die Wahrheit möchten werden innen,
Auch ihn desselben unterrichten
In dem und anderen Geschichten » [n,a].

Verhöre und « Geständnisse ».

Obwohl ein « jeder der vier sonderlich » verhört wurde und « in eigner Person, ohne Vormund [« separatim et ad partem ..., sine instructore, procuratore et advocato »] auf des Glaubensprocurators Artikel und Fragen » Antwort geben sollte ², obwohl die Möglichkeit einer jeden Verständigung abgeschnitten war, war « die Summe ihrer Antworten gleich », als sie am 9. und 11. August 1508 ³, « beim Eid auf den heilgen Canon getan und bei Verdammung » ihrer Seele, aufgefordert worden waren, « die Wahrheit zu sagen », « nämlich : der Jetzer wäre schuldig an aller Mißtat, der hätte sie in einfältigem Glauben betrogen und auf sie gelogen; anders wüßten sie weder auf sich noch auf andere zu sagen ... Und wiewohl ihnen Gnad und Barmherzigkeit, wenn sie demütiglich ihren Irrtum bekännten, war zugesagt, [den]noch so trotzten sie ihre Unschuld und des Jetzers Schuld fürzubringen 4 ».

Anshelm folgt hier keiner geringeren Autorität als den Akten, wo es (l. c. 172) vom Lesemeister heißt: « Reverendissimi domini iudices... dictum inquisitum pro secunda monitione canonica sibi facta charitatire monuerunt et requisierunt eum, quod si in premissis in eum articulatis seu alias quomodolibet contra fidem catholicam aut sanctam matrem ecclesiam erraverit in aliquo seu deviaverit..., quod illud sponte et voluntarie... confiteri velit. offerentes sibi graciam et misericordiam sancte matris ecclesie benigniter et misericorditer impertire. Qui inquisitus medio suo iuramento supra prestito dicit, se nihil aliud de

¹ Vgl. das päpstl. Breve (v. 20. Mai 1508) an die Richter (Quellen 59), wo es u. a. heißt:... « per presentes vobis committimus et mandamus, ut predictum Johannem ... diligenter etiam per torturam examinetis iuridice ... tam contra, eum quam dictos fratres »; quos « absolvatis vel condemnetis ac quatenus puniendi veniant, debitis penis affici mandatis et faciatis, cum potestate ... degradandi et curie seculari tradendi »: vgl. ferner Quell. 3, 58 u. 155.

² Ansh. 139 u. Quellen, 159.

³ Quell. 158, 172, 178 u. 190.

⁴ Ansh. 140.

et super intitulatis in eum nec aliis criminibus et delictis scire preterquam ut supra [165 ff.] confessus est ». Ähnliches berichten die Protokolle (l. c. 177 u. 190) vom Schaffner und vom Prior. Als die Richter Boltzhurst beim ersten Verhöre die « Gnade und Barmherzigkeit der Kirche verhießen, falls er frei, freimütig und freiwillig ... seine Schuld bekennen wolle », erwiderte er : « responsa [negativa] per eum suprascripta fore vera et de eisdem se submittit misericordie sancte matris ecclesie ac sanctissimi domini nostri pape et dictorum dominorum iudicum; alia vero dicit se nescire in facto suo proprio nec in alieno ».

Ist das die Handlungsweise von Schuldbewußten?!

Noch unter den Qualen der Folter beteuerten die Mönche lange Zeit ihre Unschuld. Sie wurden vom Kloster in die Propstei geführt und

> « Der Zuchtmeister, der lernt sie geigen. Sie reden nit und kunnten schweigen Und wollten schlechts verjehen nit Um Pein, um Wort, noch um kein Bitt » [n,b 1].

Kein Wunder, daß die Richter stutzig wurden. War doch, wie noch heute, es ein Hauptgrundsatz der damaligen Strafprozeßwissenschaft: « bei Indizienbeweisen darauf zu achten, ob einer in seinen Angaben ,uniformis' bleibe oder nicht 2 » — eine weise Regel, die aber auf Jetzers offene und erkannte Widersprüche nicht angewandt worden ist. Die Richtigkeit der Angabe Murners « Die Weisen fingen Argwohn han » [n₃a] wird auch durch Anshelm bestätigt, der (l. c. 143) sagt: « Es gab ein groß Verwundern, daß ihrer keiner nichts verjahte, so weich erzogne Leut, wie besonders der Lesmeister war », um so mehr, da ihnen «Gnad bewiesen» worden wäre, «hätten sie noch gewollt ».

Endlich wurden die Angeklagten « überführt ». Nur frage man nicht: Wie? « Statuto — die [« Mercurii, penultima mensis — Augusti », 1508] ducti sunt hi quatuor in Preposituram civitatis [— ut a Julio papa decretum erat —] et in presentia commissariorum et quorumdamque consulum [a Ludovico Lubli, procuratore et promotore fidei « diligenter » examinati sunt et, identidem] per torturam quesiti

¹ Vgl. Quellen, 224 ff., 258 ff., 275 ff. u. 297 ff. (Ansh. 143 u. 145). ² Steck, l. c. XI.

miranda dixerunt, que nesas est homines cogitare, que et hic tacita sunt ob cleri reverentiam et sacerdotii dignitatem 1 ».

« Da streckt man ihn' die Seiten bas ², Daß sie verjähen alles das, Wie sich die Sach verlaufen hat, Und sagten alle Missetat Ganz von dem Anfang auf das End, Als wie sie es mißhandelt hend » [n₃a].

Aber wer wird im 20. Jahrhundert diesen « Geständnissen » einen Wert beilegen? Eines der « schönen Figürlein » in Murners gereimtem Berichte $[n_2b]$ zeigt einen der gefolterten Mönche, wie er mit rückwärts zusammengeschnürten Händen an das Ende der langen Speiche eines drehbaren Rades gebunden, emporgezogen wird, während ein großer Stein an den Fußknöcheln das Gewicht des schwebenden Körpers noch mehr belastet — der sog. trockene Zug. Gibt es eine Aussage, die unter den rasenden Schmerzen der hiedurch verursachten Gliederverrenkungen nicht erpreßt werden könnte? Sibers kluger und gerechter Vorschlag, vor Anwendung der Folter die Einwände des Verteidigers der Angeschuldigten zu hören ³, wurde von seinen Mitrichtern abgelehnt mit der famosen Begründung, es werde durch derlei Qualen « kein Glied gelähmt, kein Blut vergossen, keine Haut verletzt und nichts Tötliches zugefügt ³ »; der Anwalt wandt vergebens ein : « illo genere tormentorum ... imminet periculum membrorum 5 ».

Trotz der großen Schmerzen waren wiederholte Folterungen nötig, um die gewünschten « Geständnisse » zu erhalten. Der zarte, « weich erzogene » Lesemeister 6 kam wiederum zuerst an die Reihe, jedenfalls, weil man ihm am ehesten ein Geständnis abnötigen zu können glaubte. Die Richter — heißt es im Protokoll — « ermahnen den Angeklagten vor aller Tortur, er wolle seine Schuld freiwillig ... bekennen: tue er es, so solle ihm gnädig die Barmherzigkeit der Kirche zu teil werden. Stephan aber sagt, er sei ... ganz unschuldig ...

¹ De quat. heres. d₅a u. Quellen, 62 u. 225 ff.

² besser.

³ Quell. 218.

⁴ Ansh. 142; wörtliche Übersetzung des Protokolls: « quod per huiusmodi torturas ... non fiat aliqua membri mutilatio, sanguinis effusio, pellis confractio, necque mors subsequatur » (Quell. 219).

⁵ Quell. 220.

⁶ Ansh. 143.

Dann wandt man die übliche Folterqual an, zog ihn dreimal empor, ohne daß jedoch Steine an seine Füße gehängt wurden, und fragte hierauf, ob er die Wahrheit sagen wolle; er erklärt, er wisse nichts anders zu sagen, als was er auf die Artikel der Glaubensprokuratoren [Ludwig Loubli und Konrad Wymann] geantwortet habe. Und dann wurde dem Verhörten bedeutet, daß er von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde ... gefoltert werden müsse, bis er die Wahrheit geoffenbart habe 1 ». Und die Drohung wurde erfüllt! Bald darauf (am 1. September) wurde Boltzhurst fünfmal hintereinander aufgezogen, das erste Mal ohne Stein, das zweite Mal mit einem und die drei letzten Male mit zwei Steinen an seinen Füßen 2 ». Aber nicht einmal jetzt sagte er die gewünschte « reine Wahrheit » ganz 3. Und was beweist das schließliche « volle Geständnis »? Hatte er doch vor der ersten Folterung ausdrücklich erklärt: «Sollte er etwas von den ihm zur Last gelegten Artikeln ... zugestehen ..., so sage er es durch die Macht der Tortur ; ... gebe er unter der Größe der Folterqual etwas zu, was ihm schaden könne, so widerrufe er es schon jetzt ... als null und nichtig und wahrheitswidrig 4». Die anderen machten es ähnlich. Der Schaffner wurde beim ersten peinlichen Verhör (am 19. August) « dreimal » am Seile aufgezogen, ohne Steine, « nachdem er zuvor ... vergebens ermahnt worden war, die reine Wahrheit zu sagen 5 ». Effekt? « Er sagt vor und nach der Tortur, er sei unschuldig ... und wisse nichts anderes als er schon gesagt habe. Und dann wurde [auch ihm] ... bedeutet, daß er von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde ... gefoltert werde, bis er die reine Wahrheit ... gestanden habe 6 ». Beim zweiten peinlichen Verhör (am 21. August) wurde Steinecker abermals dreimal aufgezogen und gequält, « einmal ohne Steine, die beiden anderen Male mit einem Stein an seinen Füßen 6 ». Effekt? « Er ... antwortet, er wisse nichts anderes zu gestehen, als was er schon früher gesagt habe ... Dann wurde ihm wiederum gedroht ..., er werde Tag für Tag und Stunde für Stunde ... gefoltert werden, bis er die Wahrheit ... geoffenbart habe 6 ». Und so wurde es gehalten 7. Auch dem Subprior

¹ Quell. 225 (vgl. Ansh. 143, der hier die Akten abermals förmlich übersetzt).

² Quell. 252 (Ansh. 144).

³ Vgl. Quell. 253 ff.

⁴ Quell. 224.

⁵ Quell. 250.

⁶ Quell. 259 (Ansh. 144).

⁷ Vgl. Quell. 260 fl.

lockte man erst durch die Folter ein « Geständnis » ab 1, das er aber beim vorletzten Verhör am 14. Mai 1500 (neun Tage vor seiner Verurteilung) ausdrücklich widerrief, indem er erklärte: « Beim ersten Verhör [ohne Folter] habe er die Wahrheit gesagt, aber in den anderen Verhören habe er seine Aussagen aus Furcht vor der Tortur gemacht 2». Am heldenmütigsten benahm sich der Prior. Wie der Lesemeister, so erklärt auch er vor dem ersten peinlichen Verhör (am 19. Aug. 1508): « er sei unschuldig ..., und sollte er etwas von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen zugestehen, so geschehe es durch die Macht der Folter und die Furcht vor derselben, und er widerrufe etwaige Geständnisse ... als wahrheitswidrig ... 3 ». Sodann peinlich befragt, antwortet er wie die übrigen: « er sei in keiner Weise schuldig ». Beim nächsten Verhör (vier Tage darnach) läßt sich der corpulente Mönch sechsmal auf und niederziehen, dreimal ohne, dreimal mit einem Stein 4, ohne sich anzuklagen 5. Erst nach dem siebten Aufzug « erklärt er sich bereit, die reine Wahrheit ... zu sagen ». Bei einem anderen Verhör wurde er « aufgezogen, mit einem Stein an seinen Füßen, dann herabgelassen und emporgeschnellt, hierauf nach Ermahnungen gefragt, ob er die reine Wahrheit sagen wolle; er erklärt sich endlich bereit dazu 6 ». Und als er wieder einmal « gequält wurde, die reine Wahrheit ... zu sagen, murmelte er für sich : ,Ach, was soll ich aussagen! Sage ich nichts, so werde ich gemartert: sage ich aber etwas, so muß ich es erdichten und erlügen 7 ». Das « Bekenntnis » wurde den Mönchen so leicht als möglich gemacht: der Chorherr Ludwig Loubli, einer der rücksichtslosen « Treiber des Rechtshandels 8 » legte ihnen die Fragen vor, sie brauchten dieselben — bloß zu bejahen.

Selbst der lügnerische **Jetzer** bezichtigte (wie schon angedeutet wurde) die Dominikaner erst am Seil jener Verbrechen, welche dieselben ins Gefängnis und auf den Scheiterhaufen brachten 9 — um so beachtenswerter, als er die ersten Aussagen (ohne Tortur) « bei aufge-

```
1 Vgl. Quell. 297 ff.
```

² Quell. 478 (Ansh. 156 f.).

³ Quell. 276.

⁴ Ansh. 145; vgl. Quell. 277.

⁵ Quell. 277.

⁶ Quell. 279.

⁷ Quell. 291 (Ansh. 145).

⁸ Ansh. 137.

⁹ Vgl. die war Hist. E₂b u. E₃a ff.; Quell. 43 ff. u. Defens. D₄a u. E₂a.

legter Hand aufs Evangelium gemacht hatte ¹ ». « Der Bruder kam » Ende des Jahres ¹507 auf Verlangen des Berner Magistrats « von Lausanne wieder ² ».

« Da streckt man ihm all seine Glieder Und lernt ihn weiter auf der Geigen. Er sprach: 'Ich will euch nit verschweigen. Ach Gott!' ruft er, 'nun laßt mich ab, (Ich bin so schwach), daß ich mich lab! Darnach will ich all's sagen das, Wie es durch sie verhandelt was' » [n₆a].

Und auf diese durch Meineide widersprochenen Aussagen stützte sich die Anklage.

Aber schon seine Aussagen ohne Tortur sind zu lügnerisch und widersprechend, als daß sie geglaubt werden könnten, geschweige denn die erpreßten « Bekenntnisse ». Beim ersten Verhör vor dem Bischof in Lausanne (am 8. Okt. 1507) erklärte der Schneidergeselle auf die Frage, ob die (ihm angeblich erschienene) Mutter Gottes etwas über ihre unbefleckte Empfängnis geredet habe: « Nein, er wisse gar nicht, was das sei 3 » — eine unter Eid gemachte Aussage, welche er eine Woche darnach wiederholt und bekräftigt hat 4. Am 20. November beteuerte er: « Maria habe ihm, als sie ihm erschienen (!) ..., gesagt, sie sei ohne Zweifel ohne Erbsünde empfangen; das solle er für wahr halten und den Mönchen und anderen mitteilen ... Die Dominikaner aber hätten das ungern gehört, indem sie sagten : der hl. Bernard, der hl. Thomas von Aquino, der hl. Bonaventura lehrten das Gegenteil 5 » offenkundige Meineide, die zugleich beweisen, daß Jetzer, wenn auch ein Analphabet ein « idiota », durch Predigten 6 über jene (im Jahre 1854 entschiedene) Streitfrage über die unbefleckte Empfängnis Mariä so gut

¹ Ansh. 130; Quell. 4: « Qui medio eius iuramento, tactis sacris scripturis de dicenda veritate in manibus prelibati reverendissimi domini episcopi et principis prestito, . . . dixit et interrogatus respondit . . . » : vgl. auch Quell. 14, 23 u. 26.

² Vgl. Schreiben des Berner Rats an den Bischof von Lausanne vom 15. Dez. 1507 (in den Quell. 612) u. Ansh. 133.

³ Quell. 10.

⁴ Quell. 14 u. 15.

⁵ Quell. 27 f.

⁶ Vgl. Quell. 24.

unterrichtet war als es ein Handwerker sein konnte. Der **Berner Rat** hat daher in jenem Schreiben an den Bischof von Lausanne (vom 3. Dez. 1507) gewiß nicht übertrieben, wenn er sagt : « Ex multis indiciis et argumentis apparet, acta et proposita ab ipso fratre falsa, erronea et fidei christiane multum contraria » esse 1.

Wir können uns folglich nicht sehr wundern, wenn der hohe Magistrat die Anwendung der Folter beantragt hat. Darüber aber muß man billig staunen, daß er später (nach der Aussetzung der Verhandlungen) dem Papste vorzulügen wagte : Jetzer « libera fronte et tormentis castigatus in sua confessione uniformis ... apparuit ». Auch den Richtern waren die widersprechenden Aussagen des «Schelmes» nicht entgangen, geschweige denn dem Verteidiger Johann Heintzmann. « Jam dictus Johannes Jetzer » — heißt es im Protokoll 2 — « post multas varias inconstantie relationes, videns penalem inquisitionem preterfugere non posse, ... dixit et confessus est ea quae sequuntur ». Damit ist zugleich auch zugegeben, daß der Schneidersgesell jene belastenden Aussagen bloß aus Furcht vor der Folter gemacht hat. Und was gestand Jetzer alles? Von wirklichen Erscheinungen wußte er jetzt nichts mehr. Der Subprior — sagt er (nach Murner und den Akten) u. a. 3 - ist mir erschienen « in unserer Frauen Gestalt » und hat mit mir « viel Abenteuer durch die Schwarzkunst getrieben »: er hat mir « in unserer Frauen Gestalt die erste Wunde in meine rechte Hand mit einem scharfen Nagel geschlagen ...: durch die Schwarzkunst ein Wasser gemacht von eines jungen Judenkindleins Blut ..., darin er Quecksilber und anderes (so sich nit ziemt zu sagen) vermischt, und nahm von demselben Kind neun Augenbrauenhärlein und beschwor soviel Teufel in das Wasser; wann dann der Bruder den Trank einnahm, so hielten ihn die Teufel ganz unbeweglich ...: so sprachen dann die Mönche, er läg also in Andacht verzückt und spielte mit Christo sein bitters Leiden »; die Mönche wußten auch « dem Bruder mit eisne m anderen Trank zu helfen, daß er wieder zu sich kam », hatten « auch ein Ätzwasser, damit sie ihm die übrigen vier Wunden ätzten, als er von dem ersten Trank verzückt lag und konnten ihm seine Schmerzen

¹ Quell. 610.

² Quell. 43.

³ Ein schön bewerttes lied, d_6a ff.; vgl. Von den fier ketzeren, l_6b ff.; Quell. 43 ff.; auch Aush. 55 f.

mildern »; desgleichen wußten sie ihm « die Wunden frisch zu halten » und « die geätzten Wunden hinweg » zu nehmen, « wann er sie nimmer leiden mochte »; die Dominikaner haben « die abenteuerliche Sache allein darum — angefangen, daß sie wider die Barfüßer erhaupten die befleckte Empfängnis Mariä ».

Die Mönche « bestätigten » all das auf der Folter. Wer wird aber Prof. Steck nicht zustimmen, wenn er (l. c. XLIX) sagt: Man sieht den « Geständnissen der Väter ihre Unwahrheit in vielen Punkten auf den ersten Blick an, weil sie völlig unmögliche Dinge behaupten »? Sie mußten ja wahre Hexenmeister sein, um jene « wunderbaren » Dinge zu stande zu bringen. Sie wurden in der Tat als solche angesehen, und zwar nicht bloß von den « päpstlichen » Richtern, auch von dem « aufgeklärten » Anshelm 1. Selbst der geniale Murner, der erste und gewandte deutsche Übersetzer der ganzen Äneide, scheint den Subprior Uelschi allen Ernstes für einen «Schwarzkünstler» gehalten zu haben, welcher mit Hilfe des Teufels, den er « zu bannen und zu beschwören wußte », falsche Wunderzeichen wirken wollte 1. Der Teufel wurde beschworen - berichtet er 2 und « erschien » den Mönchen « in eines Mohren Gestalt. Und da sie ihm ihr Vornehmen darlegten, begab er sich gutwillig, jedoch wollte er ..., daß sie sich ihm für eigen sollten ergeben. Das die vier Mönche taten und sich deß' mit ihrem eigenen Blut ... verschrieben » — eine Dichtung, welche ganz auf « Geständnissen » des Schneidersgesellen und der Mönche ruht und (wie die Faustlegende beweist) als allgemeiner Volksglaube in Sang und Sage jener Zeit in mannigfachen Variationen wiederkehrt; sie wird noch in der 2. Ausgabe von Stumpfs « Beschreibung » (Zür. 1586) gläubig nacherzählt und sogar illustriert : ein Bild zeigt den leibhaftigen Teufel, wie er den zufrieden lächelnden Mönchen Schirm und Hilfe gewährt. - Es hat einen eigenartigen Reiz zu sehen, daß einer der universellsten Geister der Menschheit solche (an sich tiefsinnige) Legenden für bare Münzen annahm, um so mehr, als er schon in jungen Jahren über die landläufigen Torheiten seiner Zeit so erhaben war als irgend ein Deutscher damals, ja noch hundertzwanzig Jahre später. Schon als Jüngling (um das Jahr 1499) zog er « gegen die Sterndeuter » zu Felde 3. Und wie furchtbar geißelt er in seiner « Narren-

¹ Vgl. Chronik, 55 f. u. 86.

² Ein schön bewerttes lied, a₆a f.

³ Inuectiua contra Astrologos ... (Sine loco et anno).

beschwörung 1 » die Alchemisten und Hagelsieder! Diese straft er mit den Versen:

« Hy, leider! daß es Gott erbarm,
Daß solche Rach' im Menschen leit ...!
O Gott, o Gott, erhör mein Bitt!
Warum verschluckts' das Erdreich nit,
So sie doch Dich verleugnet hand
Und zu dem bösen Teufel stand,
Dem sie geben Seel und Leib?
O du böses altes Weib, ...
Wie bist so blind in diesen Sachen,
Daß du wähnst, du könntest machen
Wetter, Hagel oder Schnee,
Kinder lähmen, darzu meh
Auf gesalbten Stecken fahren 2 »!

Jene macht der Narrenbeschwörer lächerlich mit den Worten :

« Noch sind viel Narren, die uns auch Ausbrütet hat der liebe Gauch ...
Die andren sitzen auch dabei
Und g[eb]en sich aus der Alchemei
(Wie sie aus Kupfer Gulden machen)
Und lügen, daß die Balken krachen.
Vor Zeiten log man durch ein Brett,
Das etwa dritthalb Ellen hätt';
Jetzt lügt man durch ein stähele[r]n Berg,
Wenn schon drei lägen überzwerg.
Die andren zeigen auch ihr' Ohren
Und handt lapidem philosophorum
Das selb[st] sind recht gekrönte Toren 3 ».

Diese Verse hat Deutschlands größter Satiriker erweisbar spätestens drei Jahre nach dem Ausgang des Jetzerprozesses veröffentlicht (im Jahre 1512), wahrscheinlich aber schon vier Jahre früher, schon

¹ Neu herausg. v. M. Spanier (Neudr. deutsch. L.-W. des XVI. u. XVII. Jahrh. Nr. 119-124), Halle a. S. 1894.

² m₃a (Spanier 46, 19 ff.)

⁸ b₇a (Spanier 6,1 f. u. 38 ff).

während der Verhandlungen niedergeschrieben. Der junge (ungefähr in der Mitte der dreißiger Jahre stehende) Dichter war also in jenem Fall offenbar nur das Opfer der « Geständnisse ». Wenn aber das am grünen Holze geschah ...! Man darf dies nicht übersehen, will man den Richtern gerecht werden.

Befangene Richter.

Man kann aber die Prozeßleiter nur entschuldigen, nicht rechtfertigen. Hätten sie, dem Verlangen des Verteidigers entsprechend, Entlastungszeugen vorgeladen, so würden sie trotz Befangenheit den wahren Wert der Anklagen Jetzers gewiß erkannt haben. Es hätte z. B. ihnen dann nicht verborgen bleiben können, daß jener heuchlerische Betrüger, welcher in Gestalt der allerseligsten Jungfrau erschien 1 », niemand anders war als Jetzer selbst. Er war ja bei einer « Séance » « von einigen wenigen erkannt worden 2 », u. a. vom Subprior, der « sofort » den Vätern zuflüsterte : « O Gott, es ist nicht die selige Jungfrau, sondern es ist jener ruchlose Bruder selber 3 ». « Als der Bruder zur Rede gestellt wurde, weinte er bitterlich über seine Schuld, wobei er beständig beteuerte, alles andere sei wirklich von Gott geoffenbart 4 ». Der Gerichtshof nahm sich aber nicht die Mühe, die Richtigkeit dieser Angaben Wernhers nachzuprüfen. Er stand freilich — was man nicht vergessen darf — mit Murner und Anshelm unter dem verhängnisvollen Druck jener Verdächtigung Jetzers, wonach der Basler Prior die Seele jener erdichteten Verschwörung zu Wimphen war, wo nach Jetzer im Jahre 1503 (nach Stephan im Jahre 1505, nach Anshelm im Jahre 1506!) angeblich der teuflische Plan gefaßt wurde, die befleckte Empfängnis « durch Wunderzeichen » zu bewähren 5. Dieser « Verdacht » gab ihm jedoch höchstens das Recht, Dominikaner als Zeugen abzulehnen. - Noch unverständlicher ist es, wenn die bischöflichen Richter - trotz des Protestes des Provinzials — dem Dr. Johann Heintzmann (dem

¹ Wernher, Def. C_sb.

² Wernher, Def. C₈a.

³ Wernher, Def. C₈b.

⁴ Wernher, Def. C₈a.

⁵ Ein schön bewerttes lied, a₅a f.; vgl. Ansh. 51; Def. E₃a; Paul. 89 f.; Steck, der Berner Jetzerprozeß (1507-1509 in neuer Beleuchtung, Bern, 1902, S. 14 ff. u. Ad. Lechner im Anzeiger für Schweizerische Gesch., Bd. X (1907) Nr. 1, S. 154 u. 156.

Prokurator des bischöflichen Konsistoriums zu Basel) vor der Anwendung der Folter nicht das Wort erteilen, als er seine 31 (schriftlich eingereichten) Verteidigungsartikel mündlich rechtfertigen und die « Unschuld » der Väter dartun wollte. Welcher Kenner der Akten möchte daran zweifeln, daß es dem scharfsinnigen Anwalt gelungen wäre nachzuweisen, was er u. a. am 18. August 1508 zur Entlastung der Angeklagten nachweisen wollte: daß nämlich schon « Jetzer als Jüngling im Elternhause öfters aus einer Muttergotteskapelle in Zurzach kam und seiner Mutter sagte, Maria habe dort mit ihm gesprochen »; daß er bereits « vor ... seinem Eintritt ins Kloster öffentlich in Zurzach erklärte: er habe einen Geist gesehen, der mit ihm gesprochen habe »: « daß er in Luzern Frauenkleider trug und öffentlich die Stimme eines Weibes nachmachte »; « daß er in Luzern viel und häufig über ... Maria und ihre Empfängnis redete und förmlich disputierte » : « daß sich zur Zeit der Färbung der Hostie » [im Kloster] ein Maler oder Illuminist aufhielt, der zur Verzierung von Meßbüchern mehrere und verschiedene Farben hatte »; « daß im Jahre 1507 in der Zelle des Johann Jetzer zwei verschiedene Stimmen gehört wurden, von denen keine an die der vier Väter ... erinnerte »; « daß zur Zeit, da nach Johann Jetzer die Hostie gefärbt worden ist, der Subprior Franz, welcher damals ... in Gestalt eines Engels erschienen sein soll, weder im Klosterkonvent noch in der Stadt Bern war »; « daß einer vor dem Berner Rate erklärt hat, Johann Jetzer habe schon vor Eintritt ins Kloster die Kunst gekannt, sich in Ekstase zu versetzen, desgleichen ein Weibsbild, das ihm nahe stand 1 »! — Der Gerichtshof hätte wenigstens im Laufe der weiteren Verhandlung zur Besinnung kommen müssen. Erfahren wir doch « von Zeugen », « daß Jetzer ein moralisch ganz verkommenes Subjekt war » (Rettig 2). Der bekannte Glockengießer Hans Zehender sagt unter Eid aus, « Leute, die öfter nach Zurzach, in die Heimat Jetzers kamen, haben von seinen Nachbarn auf die Frage, was sie halten von Jetzer, der in ... Bern wie ein Heiliger verehrt werde, die Antwort erhalten: "Wahrlich, wär" er bei uns, so würde er vielleicht an den Galgen gehängt' » 3. Von

¹ Von den 31 « Artikeln » « zu Gunsten der Angeklagten » der 1., 2., 3., 4., 11., 13., 14. u. 20.; vgl. auch Heintzmanns Beanstandung des Zungenverhörs (Quell. 205 f.).

² Arch. 192.

³ Quell. 376.

einem anderen « vereidigten » Zeugen, dem Gerichtsschreiber Petrus Eßlinger berichtet das Protokoll: « Er sagt aus, er habe Leute gesprochen ..., welche gelegentlich in die Stadt Zug kamen, wo ein leiblicher Bruder jenes Johann wohnt. Als sie auf die Frage, was sein Bruder in dieser Stadt mache und wie es ihm gehe, 'sehr gut'! antworteten und über das Geschehene Bericht und Auskunft gaben, sei sein Bruder nicht wenig erstaunt gewesen, indem er sagte: er hätte nicht gedacht, das derselbe einmal eines guten Todes sterben werde » (Quell. 379 f.).

So wohlwollend also die Bischöfe gegen Jetzer waren, so abgeneigt waren sie gegen die Väter. Selbst ihr scheinbarer Mitrichter mußte ihre Parteilichkeit fühlen. Sie ließen denselben schon vor der Vertagung des Protestes (am 23. August 1507) als verdächtig und zur Frage «hinderlich » abtreten ¹ und «zum Kloster gan ² ». Warum? Murner verrät es mit den Worten:

« Vom Provinzial, so **hör** ich das,
Da er bei beiden Bischöfen was
Und man den Doktor strecket auf,
Da legt er einen Finger auf
Sein' beide Leffzen vor den Mund.
Dabei der Doktor wohl verstund,
Daß er sein's Munds sollt' b'hutsam sein » [n₄a].

« Das alsbald der Bischöf einer vermerkt und stieß ihn von der Commissary 3 ». Wir werden hören, daß diese (sonst nirgends berichtete, von Rettig für wahr gehaltene) Volksanekdote nicht den geringsten Glauben verdient. Wurden doch « auch etliche Beisassen » des Gerichts ohne Grund « verdacht », « von dem Orden formiert » oder bestochen worden zu sein 4. Unter diesen waren jedenfalls « Magister Leonardus » Pulchri (oder « Hübschi »), welcher sich am 12. Januar 1507 « im Rate erhoben . . . und den Subprior gegen jenen ruchlosen Bruder verteidigt und entschuldigt hat 5 », wahrscheinlich auch Wilhelm von

¹ Ansh. 145.

² Von den fier ketz., n₃a.

³ Die war Hist, E₃a.

⁴ Ansh. 149.

⁵ Def. D₂b.

Dießbach und Rudolf Huber 1, welche auf eine Einladung hin mit dem Genannten eine Erscheinungsscene mitangesehen hatten 2. Einem befangenen Gerichtshof natürlich Grund genug zum Argwohn! Man sucht Hübschi bezeichnenderweise vergebens unter den Zeugen. (Und doch war er einer der angesehensten Bürger Berns, der später lange Zeit mit Ehren und Ruhm das Amt eines Säckelmeisters bekleidete. Anshelm sagt l. c. V, 326 von ihm, obwohl er anläßlich der Einleitung des neuen Kurses in Bern « Alters ... und der evangelischen Widerwärtigkeit » wegen von seinem Amte « abgestanden » ist: « Der sanstmütige, angenehme, witzige Säckelmeister Lienhard Hübsche » hat « sein Amt nicht allein unklagbarlich, sondern auch mit aller unenglichs Lob und Dank ... viele Jahre ehrlich verwaltet ».) Aus ähnlichen Gründen hat zweifellos auch Siber den Verdacht seiner Mitrichter erregt. Er hatte am 18. August mit dem Anwalt der Väter gegen Loublis Antrag, die Mönche zu foltern, Einspruch erhoben und den billigen (sonderbarerweise abgelehnten) Vorschlag gemacht, daß vorher der Mönche « Einreden und erbotne Proben verhört würden 3 ». Schon im Gerichtsprotokoll des nächsten Tages wird er nicht mehr angeführt 4; er mußte natürlich schuld daran sein, daß die armen « Sünder » in den vorausgehenden Tagen selbst auf der Folter jede Schuld verneint hatten, zumal er von Jetzer am 7. Februar 1508 (nebst allen Vätern der Provinz) der « Mitwisserei » beschuldigt worden war 5. Nach Anshelm wurde der Provinzial erst fünf Tage nach jenem Verhör entlassen 6 — ein Irrtum, wozu er offenbar durch das Protokoll vom 23. August: (Vicesima tertia mensis Augusti ... admoto domino provinciali propter suspicionem exortam a torturis seu loco torturorum, ut facilius veritas habeatur, comparuit ... Ludovicus Löbli 7 ») verleitet worden ist. Inwiefern Siber an der Aufdeckung der Wahrheit « hinderlich » war oder auch nur hätte sein können, wird ein unbefangener Mensch nicht leicht einsehen. War doch seiner Stimme (wie Dr. Paulus 1. c. 73 ohne Übertreibung sagt) durch den

¹ Vgl. Quell. 202, 246, 286, 305, 313, 345, 456, 512, 604.

² Def. E₄a.

³ Ansh. 142; vgl. Quell. 218.

⁴ Vgl. Quell. 225 (Anm. v. Steck), 275 u. 276.

⁵ Def. E.a.

⁶ Ansh. 145.

⁷ Quell. 276.

Wortlaut des päpstlichen Schreibens an die Richter « alle Bedeutung » genommen. « Der geachtete Ordensmann ¹ ist bald darauf « zu Constanz » « vor Leid » gestorben ².

Vertagung der Verhandlungen.

Trotz der « Geständnisse » wagten die Bischöfe es nicht, das längst ersehnte Urteil zu fällen, ohne sich vorher mit dem Papste verständigt zu haben. « Mittiturque Romam legatio ad summum pontificem, ut negotio consulet atque iustitias exequatur 3 » oder richtiger: um ev. die Verantwortung auf den Papst schieben zu können. Denn wozu neue Vollmachten einholen, da Julius II. (wie wir Seite 5 hörten) gleich anfangs alle möglichen erteilt hatte? Der Gerichtshof - meint Prof. Steck l. c. XXIX — schob « die Verkündigung wohl hauptsächlich deshalb auf, weil er durch den [unfreiwilligen] Rückzug des Provinzials inkomplet geworden » war — ein Irrtum; war doch (um mit Steck zu sprechen) « den beiden Bischöfen im ersten päpstlichen Breve an die Richter (Quell. 61) ausdrücklich die Kompetenz » erteilt, auch gegen die Stimme des Provinzials weitergehen zu können ... » (l. c. XXXV f.): « Volumus » — erklärt Julius dort — « quod, si vos omnes inquirendo et torquendo et sententia[m] ferendo non poteritis commode interesse vel convenire recusabitis, saltem duo ex vobis ea nihilominus exequantur, quodque, si in procedendo vel in ferendo sententiam tu, provincialis dicti ordinis, contra ... fratres non concordaveris, vos duo episcopi concordes, prout vobis et consciencie vestre videbitur, procedere et terminare possitis et valeatis ac quod decreveritis ac iudicaveritis exequi, omni appellatione remota et impedimento sublato, valeatis ». (Jetzt versteht man auch erst, warum der Provinzial sich ruhig abdanken ließ und nicht gegen den Beschluß seiner Mitrichter nach Rom appellierte.) Der Aufschub des Urteils läßt um so tiefer blicken, als er vom Berner Rat offen mißbilligt worden ist. « Unsere Gemeinde » — hat derselbe erklärt 4 — ist

¹ Steck, l. c. XI.

² Vgl. Die war Hist. E₃a u. Ansh. 149.

³ Murn. De quat. heres. d₅a; vgl. Quell. 326 und bes. das Schreiben des Berner Rates (v. 24. Sept. 1508) an den Probst von Dießbach (Quell. 630): Es hat den « beiden Herren Bischöfen gefallen, den Prozeß unserm heiligsten Vater, dem Papst zuzuschicken und seine Heiligkeit um Rat der [abzu]gebenden Urteile zu ersuchen » (vgl. auch Quell. 628 u. Ansh. 149 f.).

⁴ Quell. 63o.

« daher ... nit wenig geunruhiget und des Fürnehmens gewesen selbsin der Sach zu handeln » — was bekanntlich rechtswidrig gewesen wäre. Schilling begründet (l. c. 228 f.) die Vertagung der Verhandlungen folgendermaßen: Die Predigermönche wurden durch die « beiden Bischöfe gefoltert und gefragt, und [es] ward soviel an ihnen erfunden ..., daß man sie jemer zum Tod verurteilt. Doch wollt' der [« barmherzige »] Bischof von Lausanne ¹ sie nit töten; sonder einm[a]uern; der [« weltwitzige »] Bischof von Wallis ¹ wollt' sie aber mit der Stadt ² in das Feuer richten. Und also ward ein Zwietracht, daß die von Bern ... die Sach abermals anstehn [ließen] auf Mandat unsers heiligen Vaters, des Papsts ». Also eine förmliche Bestätigung der obigen Behauptung: Julius II. sollte aus einer peinlichen Verlegenheit helfen.

Revision des Prozesses.

« Im April [1509] kam gen Bern, von päpstlicher Heiligkeit verordnet und gesandt, der Bischof von Castelli, mit Namen Achilles de Grassis von Bononia », um den Prozeß zu « revidieren, fortzusetzen und zu beendigen ³ ». Derselbe wird von Zeitgenossen charakterisiert « als ein hochgelehrter treffen[t]licher Mann, der zum Reden elfenbeinerne Zähne » brauchte, nachher [— wohl wegen seiner « Leistungen » als Inquisitor zu Bern —] ein fürnehmer Cardinal ⁴ », der « wie man sagt, von seiner Söhne und Kinder wegen nit Papst worden » ist ⁵, und (was die Hauptsache ist) ein « auditor rotae perspicassimus ⁶ ». Unter seinem schneidigen Vorsitz wurde der Prozeß (nach dem Wunsche des Stadtmagistrats) rasch zu Ende geführt, innerhalb 22 Tagen. Nach welcher Methode? « Die vier Mönche wurden strenger gestreckt und ihr Vergichten eigentlich aufgeschrieben ⁷ ». Die Protokolle berichten auffallenderweise nichts von Tortur, was aber keineswegs zur Behauptung des Professors Steck berechtigt

¹ Ansh. 149.

² Ansh. sagt treffender (l. c. 149): « mit Schub der Bürger ».

³ Ansh. 153 u. Quell. 408.

⁴ Auch «der weltwitzige Bischof von Wallis » (Matthäus Schiner), erhielt nach Schluß des Hauptprozesses (am 11. Sept. 1508) den Purpur (Steck, 669).

⁵ Ansh. 153 f.

⁶ Defens. E₃a.

⁷ Ein schön bewerttes lied, letzte Seite.

(l. c. XLII): « Von Anwendung der Folter hört man bei diesem Revisionsverfahren nichts mehr ». Wird doch selbst in dem (von ihm herausgegebenen) Defensorium Murners Angabe von einem Gegner der Dominikaner mit den unzweideutigsten Worten bestätigt : « Achilles Grassi » — heißt es dort, E₃a — « episcopus Castellae, auditor rotae perspicassimus — una cum reverendissimis domino Aimone de Montefalcone, Lausannensi ac domino Matthaeo Schinder, Valesii episcopis ... causam suscipiunt, tortura, variis quoque mediis singula strictius perquirentes ». Auch in einem Schreiben des Berner Rats (vom 8. Juni 1509) an Papst Julius wird der Bischof von Castelli bezeichnenderweise « auditor rotae » genannt 1. Stecks argumentum ex silentio fällt also in sich selbst zusammen. Achilles nicht sonderlich human und mitleidsvoll war, geht hervor aus einer Bemerkung seines Lobredners Anshelm, die wir nachher mitteilen werden: « Gnade und Barmherzigkeit » wurde unter seinem Vorsitz nicht mehr angeboten. — Es fanden zwei Verhöre statt. Beim letzten (am 18. und 19. Mai) hatten die « vier Armen 2 » nichts anderes zu tun als die beim ersten aufgeschriebenen « Bekenntnisse », welche « Wort für Wort mit lauter und deutlicher Stimme vorgelesen wurden », eidlich zu bestätigen — was sie auch taten 3. Es ist aber eine große Frage, ob die Ärmsten, welche ihre letzte Hoffnung vergebens auf den Papst gesetzt hatten, infolge der Kerkerhaft, Folterqualen und Seelenleiden nicht zu schwach und gebrochen waren, um der Verhandlung halbwegs folgen zu können. Nach den Protokollen kann man dies schwerlich annehmen. Henrico procuratori — lautet es z. B. an einer Stelle 4 — « omnia per eum prius confessata lecta et perlecta alta et intelligibili voce et per eum, ut apparuit, intellecta fuerunt ... » Ähnlich heißt es vom Lesemeister (508), vom Prior (514) und vom Subprior (515), und immer steht das vielsagende « ut apparuit » dabei - eine Wendung, welche zwar die Zweifel an das volle Bewußtsein der Ärmsten zerstreuen soll, solche aber beim Denkenden erst recht hervorruft; denn ohne vorausgegangene Folter hat sie keinen Sinn. Wurden die niedergeschriebenen « Geständnisse » vielleicht des-

¹ Quell. 645 u. 646.

² Lorenz Uffkircher (Sibers Nachfolger) in einem Schreiben an Bern v. 11. April 1509 (Quell. 655).

³ Vgl. Quellen, 508, 509, 514 u. 515.

⁴ Quell. 509.

halb so laut vorgelesen, weil die Märtyrer nicht mehr recht hörten ?!

— Nach Anshelm hat Achilles «vorm Bischof von Lausanne» erklärt:

« Les frères toti quanti sunt pultroni et ecclesiae sanctae devoratores 1»

(die Mönche sind allesamt Taugenichtse und Ausbeuter der hl. Kirche)

— wohl eine später erfundene tendenziöse, protestantische Anekdote, von der weder Murner, noch Schilling, noch der Herausgeber vom « Defensorium » etwas weiß. Wenn nicht schon diese, so würden sicher die Dominikaner sie erwähnt haben, um die größtmögliche Parteilichkeit des Legaten zu brandmarken, unter dessen Vorsitz den Vätern nicht einmal Verteidiger als Statisten vergönnt wurden.

Urteilsspruch.

Am « Mittwoch vor Pfingsten » (Morgens « um sechse ») wurde das Urteil verkündet ². « Damit dem gemeinen Volk ein Ver[g]nugen [oder eine Befriedigung] geschehe », « las man die vier Hauptartikel, weswegen die Väter zum Feuertod verurteilt wurden [unmittelbar vor der Hinrichtung] öffentlich vor ³ ». Das « gemeine Volk » von Bern fand also die Verurteilung keineswegs so selbstverständlich wie der hohe « weise » Rat. Die vier Artikel lauteten also:

« Gotts hätten sie verläugnet sich Und mehr das heilig Sakrament Gefärbet mit ihr eigen Händ, Ein Vesperbild Mariä schon Mit Firnis auch bestrichen lon, Als ob es weint und hätte Trehen 4 — Das hätt auch mancher Mann gesehen. Zum letzten hätt man das erkannt, Daß sie ein[m] Bruder geätzet hant Die fünf Christi, des Herren Wunden, In Gift und Ketzerei erfunden.

¹ Ansh. 153 f.

² Quell. 526, 529 u. Ansh. 158.

³ Die war Hist. E₅a; De quat. her. d₇a u. Diebold Schillings Schweizer Chronik (Luzern 1862), S. 254.

⁴ Tränen.

Des sollt' man ihn' schnell tun den Tod Mit Rechtsausspruch und Feuersnot » $[n_5b-n_6a^{-1}]$.

Der Gerichtshof sprach auch öffentliche Degradation aus ².

Degradierungsceremonie.

Noch am gleichen Tage, « Morgens um die achte Stunde ³ », wurden die Verurteilten öffentlich und äußerlich der priesterlichen Würden entkleidet und « nach öffentlicher Degradierung ... in Gegenwärtigkeit einer großen Menge des Volks zu Bern in der Kreuzgasse » [beim Zunfthause « zum Narren »] « an die weltliche Hand gegeben ⁴ ». Die Degradation wurde « iuxta et secundum formam et tenorem consuetum » vorgenommen, « servatis omnibus cerimoniis consuetis et in libro pontificiali descriptis » (Quell. 531). Murners feine Schilderung der Degradierungsceremonie ist daher doppelt wertvoll:

« Da es was kommen an die Not,
Daß man sie geben sollt in Tod,
Zu Bern wohl mitten in der Stadt
Ein' Brügin man gemachet hat,
Die in die Höhe was aufgericht,
Daß jung und alt ein säm[t]lich Gschicht
Wohl sehen mocht, die ganze Tat,
Auch wie man sie entweihet hat.
Der Bischof von Rom 5 was anton,
Als ob er wollt zu Altar gon,
Der von Wallis und von Sitten
Ohn Gzierd sassen zu beiden Syten.
So viel des Volks war kommen dar,
Daß es mich nimmt ein Wunder zwar,
Wer das ihn' allen hat geseit ...

 $^{^1}$ Vgl. Quell. 528; De quat. heres. d_7a ; Die war Hist. E_5a ; Defens., in fine; Schilling, 254.

² Quell. 528.

³ Quell. 530 u. Ansh. 161.

⁴ Die war Hist. E₅a; Quell. 530 u. 531 [Ansh. 161].

⁵ Der von Rom gesandte Bischof von Castelli; vgl. Quell. 531; Schilling 254 und Aush. 161.

Man legt die Ketzer an, zu [Sc]hand, In göttlich Zierd, in Priesters Gwand, Mit dem Kelch, darzu der Pat'en. Als wollten sie zu Altar geh'n 1. Der Bischof ruft dem Prior schon², Da ließ man ihn ganz vor ihn ston Mit Kelch und priestertichem G'wand; Das er ihm abnahm allessammt Nach einander gar ordentlich, Wie man das gibt in einer Wyh, Und aus dem Buch las er damit, Wiewohl ich das mocht hören nit. Den **Doktor** ³ bracht man auch dahin Und stellt ihn vor den Bischof fin; Wie er dem ersten hatt' geton, Tat er dem Doktor auch gar schon. Alsbald kam er auch vor ihn stan. Da weinet mit ihm jederman; Dann er ihn' lang' Zeit hatt' geprediget, Offlich kein Kindlein nit geschädiget Und er doch in die Suppen was Als kommen, da zu leiden das. Abzog man ihm all sein Gezierd, Darnach man ihn auch dannhin führt. Ein Scherer war auch da bereit, Der ihn' ihr Haar ganz dannen schneit. Der Subprior 4, der war der dritt, Den ließen sie dahinden nit: Wie man dem andren hatt' geton, Also mußt' es ihm billich gon. Zuletzt der Schaffner 3 auch dar kam : Dem er sein' G'zierd auch alle nahm

¹ Ansh. schließt sich (l. c. 161) dieser Schilderung an.

 $^{^2}$ « Prior » des Berner Dominikanerklosters : Johann Vetter von Marbach in Schwaben (nicht im Kanton Luzern) ; vgl. Quell. 46 ; Von den fier ketzeren n_1a ; Die war Hist. Λ_4b u. Defens. E_3a .

³ « Dr. » Stephan Boltzhurst.

⁴ Uelschi.

⁵ « Heinrich Steinecker von Lauperswyl » im Emmental (Ansh. 54).

(Priesterlich Ehr mußt' er verlieren!) Und hieß ihn wieder von ihm führen 1.

Nun höret, wie der Bischof tat, Wann er einen abzogen hat! Den Orden zog er ihm auch ab, Daß mancher hätt' ein Trauern drab; Ehe daß er ihn dem Scherer ließ, Ein' Scher er ihm vor bieten hieß Und schneid't ab ihm ein Lockenhaar. (Mit eigner Hand, sag ich fürwahr); Darnach er ihn dem Scherer gab. Der fein die Blatt ganz schneid't herab, Und lange Röck legt' man ihm an, Die ihm die Stadt hatt' machen lan, Und führt' sie wieder, da sie vor Gelegen waren schier ein Johr ... Ihr Trauern zeigten mannigfalt Die Priester, Weiber, jung und alt Mit ihren offentlichen Trehen: Das darf ich mit der Wahrheit jehen » $[n_6a f.]$.

Beweist dieses rührende Mitleid der Menge nicht, daß man die Väter trotz der « Geständnisse » nicht recht für schuldig hielt?! Ist ein weinender Gelehrter, von welchem ein Gegner sagt:

> « Da weinet mit ihm jedermann; Dann er ihn' lang' Zeit hatt' geprediget Offlich kein Kindlein nit geschädiget »,

der angeschuldigten Verbrechen auch nur fähig?! — Diebold Schilling, der bekannte Verfasser der Luzerner Chronik, welcher die Degradierungsceremonie mit angesehen 2, hat Murners Schilderung durch

¹ Die der Würde entsprechende Reihenfolge stimmt genau mit den Akten überein: « Quatuor inquisitos » degradaverunt unum post alium singulariter, separatim et successive, incipiendo a *Johanne Vater*, olim priore, deinde *Stephano*, doctore, *Francisco*, suppriore et *Hainrico*, procuratore (Quell. 531).

² Chronik, 254.

einige wertvolle Einzelheiten ergänzt. Nach ihm war auf der « Brügi » « ein Altar zugerüst[et] mit brennenden Kerzen, Meßkännlein, Büchern und anderm », und die « armen » Väter wurden « einer nach dem andern zu der linken Seite hinauf zu dem Altar ... geführt », wo « der Bischof von Rom saß ». Nachdem ihnen derselbe die geistlichen Gewänder « abgezogen, auch [die] crismierten Finger geschabet » hatte, legte man ihnen « Laienkleider » an. Sodann wurden sie « mit den Füßen von dem Bischof der weltlichen Gewalt dargestoßen, daselbst sie von den Stadtknechten genommen und wider in[s] Gefängnis gebunden geführt wurden. Doch ward durch die päbstliche Botschaft mit denen von Bern gere[d']t sie weiter nit zu foltern; aber die von Bern wollten ihr Vergicht [oder Geständnis] wissen, das doch nit gut wär' gewesen ... Doch wollten sie des ein Wissen haben und davon nit stan, oder aber die armen Leute von neuem ... p ein lingen und foltern. Und als die Bischöfe dies verstanden, hießen sie acht 2 oder zwölf Personen vom Rat darzu verordnen und ... schwören, ihr Lebtag das Niemand zu offenbaren dann allein dem Papst; so wollten sie um Ruhe willen eines Rats solches ihnen offenbaren, als auch ... geschah 1 », wie von Murner bestätigt ist 2. Welche furchtbare Aussagen mußte die Folter erpreßt haben, wenn die Richter sich so energisch gegen die öffentliche Bekanntgabe sträubten!

Hinrichtung.

« Acht Tage drauf (am « Donnerstag » nach Pfingsten, den 31. Mai 1509) wurden die Mönche zur Vollstreckung des Todesurteils durch das Marsilientor zur Stadt hinausgeführt auf eine Wiese jenseits der Aar ³ »:

> « Als sie nun waren degradiert Und wieder ind' Probstei geführt, Da künd't man ihn' das Leben ab: Das Feu'r sollt' werden hie ihr Grab, Daß sie zu Gott sich wiederkehrten Und ihr Seelenheil auch mehrten.

¹ Chronik, 254.

² Ein schön bewerttes lied, letzte Seite.

³ De quat. heres. am Ende; vgl. Ansh. 164 u. Stauffenberger, Bulletin de la Société pour la Conservation des Monuments Hist. de l'Alsace série 2, vol. 18, p. 310 (die Akten versagen jetzt).

Ein fromme Priesterschaft von Bern Raten 1 ihn' in ihr Not, zu Ehrn Und tröstens' in dem Widermut Mit Beichten, hielten sie in Hut Und gaben ihn' viel guter Lehr, Zu Gott, dem Herrn, ein Wiederkehr.

Auf einen Durnstag 2 es beschach, Da kamen sie in Ungemach. Man führt sie aus in langen Röcken, Als sie die Stadt hat lassen decken, Ihr Händ gebunden, vornan zsammen, Man ruft ihn zu mit ihren Namen, Als man den andren Leuten tut In solcher Not und Widermut ... Vier Henker waren kommen dar, Der Sachen all zu nehmen wahr, Ein Doktor war Barfüßerorden, Der auch dahin gesandt war worden Wol von dem Bischof von Losan; Der nahm sich, sie zu trösten an. Und tröst sie wol in solchen Nöten, Bis sie die Henker wollten töten. Er ging selbander mit ihn' aus Und blieb bis an ihr Ende d[r]aus; Des dankten sie ihm fleißiglich Und wünschten ihm das Himmelrich. Die Henker warten ihr Geschicht: Zwu Säulen hattens' aufgericht. Je zwei sie banden an ein Säul Und legten Holz darum nit viel, Auch wenig Stroh, daß mancher sprach: Es wär ein angelegte Sach, Daß man sie härtiglichen töt Und lang in Feuersbrunste nöt.

¹ Im Original heißt es (jedenfalls verdruckt): « Thaten ».

² Alemannisch: Dunstag, englisch: Thursday = Donnerstag.

Ich hätt' es selber auch gemeint, Bis man es treffenlich verneint Und der Henker auch um die Sach Selber bald kam in Ungemach » [n₇b f.].

Auch Schilling berichtet (l. c. 254) voll Teilnahme und Entrüstung: Die Väter wurden vom Henker, der « Mutwill mit den armen Leuten » trieb, schändlich gericht[et]. Alles hatte jetzt Mitleid mit den « armen Leuten 1 », nur nicht der Henker und der päpstliche Legat, welcher beim Revisionsverfahren den Vorsitz führte. Das Volk « tobte » förmlich. Anshelm schreibt hierüber l. c. 164, das Obige teils bestätigend, teils ergänzend: Die Mönche wurden « an zwei [be]sondern Säulen verbrannt, so elendlich, daß hierum dem Nachrichter des Tags [noch] sein Dienst ward abkündt 2: denn als er sie auf gemachte Bücklein [Holz] zwei und zwei rücklings und ganz sichtbar hat gesetzt, wollt' das Feuer nit über sich brennen von an gelgangner Luft [wegen] 3, also daß ihnen garnah die Füß und Bein waren verbrannt ehe denn es vor zum Haupt kam. Darum der Nachrichter, Scheiter zuwerfend, ihnen die Köpfe eh' zerwarf denn sie verbrannt und gestorben waren. Darzu, als man über'n Henker tobt, der Bischof von Castell, aus der Propstei Turm zusehend, sagt ?:,Ihnen geschieht recht: sie wären noch Größers würdig' ».

* *

Das Schicksal Jetzers und seines Helfershelfers.

Der meineidige Jetzer, welcher die Mönche « ins Gefängnis und auf den Scheiterhaufen » gebracht hat, um wenigstens die zu Teilnehmern an seinen Strafen zu haben, welche niemals Teilnehmer an seinen Sünden waren 4, entging dem verdienten Strafgerichte. Am

¹ Schilling, 254.

² Vgl. auch Stauffenberger, Bulletin de la Société ..., 310.

³ Vgl. oben! Wie Murner erzählt auch Anton Tegerfeld in seiner Chronik (Argovia, Bd. XIV, S. 233): « Lictor licenciatus est a dominis Bernensibus, qui materias excramabiles non sufficienter apposuit, ex cuius negligencia degradati in igne vix moriebantur ».

⁴ Wernher, Defens. D₃b.

Schlusse des (vor dem 25. Juli 1509 erschienenen) « Defensorium » heißt es: « Frater Yetzer ... adhuc vinculis custodiae publicae seruatur. Sunt qui decernant eundem mortem dignum, alii contrarium 1 ». Tertii perpetuis carceribus arcendum ». Bald darauf, am Jakobstage (25. Juli) 1509 gelang es dem Schneidersgesellen zu entfliehen, wie Anshelm sagt: « durch kleine [Mit]hilf seiner Mutter, die ihm zugelassen », Frauenkleider brachte 2. Die letzte Angabe ist kaum richtig; Jetzers spätere Aussage vor dem Landvogt zu Baden: « seine Mutter » habe ihm « ein Beil und Näper in zwei alten Hosen geschickt, also sei er auskommen und hab ihm sonst niemand geholfen 3 » ist wohl glaubwürdiger. — Der hohe Rat hatte jedenfalls eine heimliche Freude, als der Vogel aus dem Käfig entflohen war. Die nötigen und üblichen Vorsichtsmaßregeln waren sicher nicht getroffen worden; den Vätern wäre ein Fluchtversuch schwerlich gelungen.

Das Schönste kommt aber erst. « Im dritten Jahr » (1511), als Jetzer « geweibet » [hatte] und seinem Handwerk nachging, ward er zu Baden von g'meinen Eidgnossen g'fänglich angenommen und einer Stadt Bern verwilliget, ihn da zu berechtigen oder heimzuführen 4. Da stand eine Stadt Bern ab 5, mit der Begründung: « Wiewohl ... Jetzer soviel milihandelt, dadurch er billige Straf verdient hätte », so sehen wir doch davon ab der « merklichen Kosten wegen », « so wir desselben Handels halb erlitten », und aus Besorgnis, daß uns Jetzer mit « seinen gefährlichen listigen Ausflüchten ... in weitere Kosten möchte führen 6 ». Man muß hierüber ebenso unwillkürlich den Kopf schütteln wie über die «Rechtsaussprüche » der Richter, welche — freilich « mit Schub der Bürger » — über die Dominikaner die strengste und schimpflichste Strafe verhängten, während sie den Schneidersgesellen, von welchem sie selbst am Schluß der Verhandlungen erklärten: er sei durch seine falschen « selbst unter Eid gemachten » Aussagen « ein verbrecherischer, verächtlicher und ... ärgernisgebender Mann geworden 7 », bloß zur immerwährenden

¹ Vgl. Ansh. 165 f.

² Ansh. 166.

³ Quell. 652.

⁴ Vgl. Quell. 65o.

⁵ Ansh. 166.

⁶ Bern in einem Schreiben v. 15. Juli 1512 an den Landvogt von Baden (Ouell, 653).

⁷ Quell. 532 und 534 (Ansh. übersetzt l. c. 163 : « zu einem verlumpten, verächtlichen, lästerlichen, falschen Mann »).

Ausweisung und Verbannung verurteilten. — Jetzers vermutlicher Helfershelfer, **Lazarus von Andlau**, « ein künstlerischer Illuminist und erfahrener Landfahrer ¹ », der nach Jetzers späteren Aussagen die « Farb gemacht, damit sie das Bild und das Sakrament färbten ² »; der jedenfalls als « künstlerischer Illuminist » leicht die « wunderbare » Anzündung der Kerzen zustande gebracht und mit Jetzer die gestohlenen Kirchenkleinodien geteilt hat, hatte sich rechtzeitig aus dem Staube gemacht und ist « nachmalen » aus unbekannten Gründen « zu Leipzig verbrannt worden ». Er war « ein getaufter Jude ² ».

(Schluß folgt.)



¹ Ansh. 77; Die war Hist. E₄a.

² Die war Hist. E₄a; vgl. S. 53.